

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Entwurf des „Gesetzes über die
örtlichen Volksvertretungen
und ihre Organe
in der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 14. Dezember 1972

1. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nimmt den Entwurf des „Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik“ und die vom Ministerrat dazu gegebene Begründung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gesetzentwurf wird
 - dem Verfassungs- und Rechtsausschuß,
 - dem Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr,
 - dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - dem Ausschuß für Handel und Versorgung,
 - dem Ausschuß für Haushalt und Finanzen,
 - dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
 - dem Ausschuß für Gesundheitswesen,
 - dem Ausschuß für Volksbildung,
 - dem Ausschuß für Kultur,
 - dem Jugendausschuß und
 - dem Ausschuß für Eingaben der Bürger
 zur Beratung überwiesen.
3. Der Entwurf des Gesetzes wird den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zur Beratung übergeben. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe gewährleisten die Teilnahme der Werktätigen an der Diskussion des Gesetzentwurfes. Vorschläge zum Gesetzentwurf können bis zum 31. März 1973 an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht werden.

4. Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Vorschläge zum Gesetzentwurf auszuwerten und den auf Grund dieser Vorschläge überarbeiteten Entwurf des Gesetzes der Volkskammer zur 2. Lesung vorzulegen.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 7. Tagung am 14. Dezember 1972 gefaßt.

Berlin, den 14. Dezember 1972

Gerald Götting
**Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Konsularvertrages
vom 25. Februar 1972
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
vom 7. November 1972**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1972 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. Februar 1972 (GBl. I Nr. 11 S. 173) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag nach dem am 31. Oktober 1972 in Warschau erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 44 am 30. November 1972 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. November 1972

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 10a Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31816